

Geschäftsbedingungen der Bäumers Betriebshygiene Vertriebsgesellschaft mbH

1. Allgemeines

Unsere Verkäufe und Lieferungen erfolgen ausschließlich zu unseren nachstehenden Geschäftsbedingungen, die für den Inhalt des Vertrages allein maßgebend sind. Die Annahme unserer Auftragsbestätigung sowie die Entgegennahme von Lieferungen oder Teillieferungen gelten als Anerkennung unserer Geschäftsbedingungen. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn der Käufer seine eigenen, von unseren Bedingungen abweichenden Allgemeinen Lieferungsbedingungen mitgeteilt hat oder mitteilt oder diese auf Schriftstücken des Käufers, insbesondere auf Bestellscheinen, abgedruckt sind. Gegenbestätigungen des Käufers mit abweichenden Bedingungen widersprechen wir hiermit.

Mündliche Nebenabreden sowie Änderungen oder Ergänzungen unserer Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

2. Auftragsannahme

Unsere Angebote sind freibleibend. Alle Aufträge, auch wenn sie von unseren Vertretern entgegengenommen werden, werden für uns erst verbindlich nach deren schriftlicher Bestätigung bzw. Auslieferung der bestellten Ware. Vertraglich vereinbart ist der Inhalt der Auftragsbestätigung, auch soweit dieser von Angebot abweicht.

3. Lieferzeit

Die bestätigten Aufträge und Liefertermine gelten in allen Fällen vorbehaltlich unserer Lieferungsmöglichkeiten. Bei verspäteter oder nicht erfolgter Lieferung sind Ansprüche jeglicher Art, insbesondere Schadenersatzansprüche und Rücktritt ausgeschlossen. Umstände, durch die die Herstellung oder Lieferung der verkauften Ware unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert wird, wie höhere Gewalt, Streik, Aufstände, behördliche Maßnahmen, Krieg, Eintreten irgendwelcher unvorhergesehener Ereignisse, die die Zulieferung von Rohstoffen bei der Lieferfirma oder deren Zulieferanten betreffen, entbinden uns ganz oder teilweise von der Lieferungsspflicht, ohne dass hieraus Ansprüche irgendwelcher Art hergeleitet werden können.

4. Lieferung und Versand

Die Art des Versandes und die Wahl des Transportmittels bleiben uns überlassen. Mehrkosten für eine vom Käufer gewünschte besondere Versandart gehen zu seinen Lasten.

Die Gefahr geht auf den Käufer in dem Zeitpunkt über, in dem die Ware das Lager verlassen hat oder wir dem Käufer die Versandbereitschaft der Ware mitgeteilt haben.

Es steht uns frei, Teillieferungen vorzunehmen. Jede Teillieferung gilt als ein Geschäft für sich. Beanstandungen dieses Geschäfts sind ohne Einfluss auf die weitere Abwicklung des Vertrages.

5. Mängelrüge

Die gelieferte Ware ist unverzüglich nach Anlieferung zu untersuchen. Mängelrügen müssen 8 Tage nach Empfang der Ware schriftlich bei uns vorliegen. Unterlässt der Käufer die frist- und formgemäße Anzeige, gilt die Ware als genehmigt. Beanstandete Ware ist auf unsere Anforderung zurückzusenden. Ist die Rüge begründet, wird nach unserem Ermessen Ersatz geliefert oder Gutschrift erteilt. Weitergehende Ansprüche des Käufers, insbesondere Ansprüche auf Wandlung, Minderung oder Schadenersatz jeder Art, einschließlich Ansprüche auf entgangenen Gewinn und/oder aus Mängelgeschäden, sind ausgeschlossen. Durch die Mängelrüge wird die Zahlungsverpflichtung des Käufers nicht berührt.

6. Preise

Alle Preise verstehen sich grundsätzlich in EURO (einschließlich Verpackung frei Bestimmungsort in der BRD) zuzüglich Mehrwertsteuer, zu dem jeweils geltenden Satz. Für Exportlieferungen gelten die schriftlich vereinbarten Transportkonditionen. Wir behalten uns die Berechnung des am Tage der Lieferung gültigen Preises vor.

Zahlungsbedingungen: 8 Tage netto Kasse.

BÄUMER hat das Recht, die Preise zu erhöhen, falls sich durch Lohnerhöhungen oder Rohstoffverteuerung eine Kostensteigerung von mehr als 5% ergibt.

7. Zahlung

Der Kaufpreis ist nach Rechnungserhalt, spätestens zu dem in der Auftragsbestätigung bzw. in der Rechnung gesondert ausgewiesenen Fälligkeitstag zur Zahlung fällig. Schecks, Eigenakzpte und Kundenwechsel werden unter den üblichen Vorbehalten gutgeschrieben, sofern nicht die Annahme von uns abgelehnt wird. Bankübliche Diskontspesen gehen zu Lasten des Käufers. Die Hereingabe von Wechseln bedarf in jedem Falle einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung über Art und Umfang der Regulierung. Wir sind berechtigt, dem Käufer für fällige Zahlungen Zinsen in Höhe von 8% über den jeweils gültigen Basiszinssatz als pauschalen Schadenersatz zu beanspruchen. Der Nachweis eines höheren Schadens durch die Verkäuferin bleibt im Übrigen unberührt.

Zahlungen können mit befreiender Wirkung nur an uns geleistet werden. Stehen mehrere Forderungen offen, so werden Zahlungen auf die jeweils ältesten Forderungen und Nebenkosten verrechnet, soweit wir im Einzelfall nicht eine andere Bestimmung treffen.

Die Zurückhaltung der Zahlung oder die Aufrechnung wegen irgendwelcher Gegenansprüche des Käufers, sind ausgeschlossen.

8. Eigentumsvorbehalt

Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher, auch der künftig aus der gegenseitigen Geschäftsverbindung entstehenden Forderungen unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für unsere jeweilige Saldoforderung.

Der Käufer ist berechtigt, die Waren im ordentlichen Geschäftsgang weiterzukaufen. Er hat jedoch gegenüber dem Abnehmer unseren Eigentumsvorbehalt aufrechtzuerhalten. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus dem Weiterverkauf gegen den Abnehmer erwachsen. Zur Einbeziehung dieser Forderungen bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; wir verpflichten uns jedoch, die Forderungen solange nicht einzuziehen wie der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Wir können gegebenenfalls verlangen, dass der Käufer uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen namhaft macht und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Der Käufer hat uns den Zugriff Dritter auf die in unserem Eigentum stehenden Waren oder auf die abgetretenen Forderungen sofort mitzuteilen. Das gleiche gilt für eine Verschlechterung oder den Untergang unserer Waren; etwaige Versicherungsansprüche hieraus tritt der Käufer schon jetzt an uns ab.

Die Rechte der §§ 43 und 46 der Konkursordnung bleiben vorbehalten.

Stellt der Käufer seine Zahlungen ein, so darf er über die von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren nicht mehr verfügen.

Erfolgt die Zahlung durch den Käufer nicht vertragsgemäß, so können wir, unbeschadet unserer sonstigen Rechte, die Herausgabe unseres Eigentums verlangen. Gleiches gilt, falls unser Eigentum in sonstiger Weise gefährdet erscheint.

Sämtliche Maßnahmen zur Sicherstellung, Abholung und Verwertung unserer unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren, wie auch eine Wertminderung der Waren, gehen zu Lasten des Käufers. Zur Durchführung dieser Maßnahmen, wie auch zu einer allgemeinen Besichtigung unserer Vorbehaltsware, hat der Käufer unseren Beauftragten den Zutritt zu unserer Vorbehaltsware zu gewähren.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung Zahlung ist Tönisvorst, als Gerichtsstand gilt Krefeld für beide Teile als vereinbart.

10. Salvatorische Klausel

Sollten unsere vorstehenden Geschäftsbedingungen durch Änderung der Gesetzgebung oder aus sonstigen Gründen teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die

Verbindlichkeit unserer übrigen Geschäftsbedingungen nicht berührt.